



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

### **Änderung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) zur Umsetzung der Motionen 20.4738 Ettlín und 21.3599 WAK-N; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Januar 2024 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung die Kantone zur Vernehmlassung betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung (AVEG) zur Umsetzung der Motionen 20.4738 Ettlín und 21.3599 WAK-N ein. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Der vorliegende Entwurf setzt die vom Parlament dem Bundesrat mit Annahme der Motion 20.4738 Ettlín («Sozialpartnerschaft vor umstrittenen Eingriffen schützen») und der Motion 21.3599 der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats («Transparenz über die finanziellen Mittel paritätischer Kommissionen») erteilten Aufträge um. Die Umsetzung beider Motionen, die mit kurzem Zeitabstand angenommen wurden, erfordert eine Änderung des AVEG. Es wird deshalb eine gemeinsame Gesetzesanpassung vorgelegt.

#### Motion 20.4738 Ettlín («Sozialpartnerschaft vor umstrittenen Eingriffen schützen»)

Bezüglich der Umsetzung der Motion Ettlín beabsichtigt der Entwurf zur Änderung des AVEG, dass die Bestimmungen eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags (GAV) zu Mindestlohn, 13. Monatslohn und Ferienanspruch anderslautenden Bestimmungen der Kantone vorgehen. Heute darf ein GAV dem zwingenden Recht des Bundes und der Kantone nicht vorgehen. Die Bestimmung der Vorlage, welche die Umsetzung der Motion Ettlín bezweckt, hat eine direkte Auswirkung

auf die Kompetenzen der Kantone, die im Bereich Mindestlöhne betroffen sind. Der Bundesrat lehnt diese Vorlage - wie bereits in der Stellungnahme zur Motion und im Rahmen der parlamentarischen Beratung erwähnt - ab, da die Änderung seiner Meinung nach mehreren Prinzipien der schweizerischen Rechtsordnung, wie der Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen und dem Legalitätsprinzip, die von der Bundesverfassung garantiert werden, widerspricht.

Während es unbestritten ist, dass die Einführung eines kantonalen Mindestlohns durchaus zu Spannungen in einzelnen GAV führen kann, so vermag diese Möglichkeit den vorgesehenen, umfassenden Eingriff in die kantonale Souveränität nicht zu rechtfertigen. Eine Umsetzung der Motion Ettlins beschneidet die verfassungsrechtlichen Kompetenzen der Kantone, sozialpolitisch tätig zu werden. Weiter verstösst sie gegen das in der Bundesverfassung festgelegte Prinzip der Legalität und würde bei den verlangten Anpassungen in kantonalen Abstimmungen gefällte Volksentscheide übersteuern. Ein GAV ist ein zwischen privaten Verbänden abgeschlossener Vertrag, seine Allgemeinverbindlicherklärung ändert an diesem privatrechtlichen Status nichts, d. h. der GAV ist einem kantonalen Gesetz somit untergeordnet. Abschliessend ist auch die Praxistauglichkeit der vorgesehenen Änderung in Frage zu stellen. Die Anpassung würde dazu führen, dass die für die Allgemeinverbindlicherklärung zuständigen Behörden Bestimmungen, die Mindestlöhne festlegen, als allgemeinverbindlich erklären können, auch wenn sie einem allfälligen kantonalen Mindestlohn widersprechen. Dies ist dahingehend problematisch, als dass in einigen Kantonen die Geltungsbereiche der kantonalen Bestimmungen vorsehen, dass die kantonalen Mindestlöhne Vorrang haben, wenn diese höher sind. Das wäre einerseits schwer verständlich für Arbeitnehmende und Unternehmen und würde andererseits Gerichte unnötig bemühen.

**Wir sprechen uns deshalb aus föderalismus- und demokratiepolitischen sowie rechtsstaatlichen Gründen gegen die von der Motion 20.4738 Ettlins beantragten Änderungen im AVEG aus.**

Motion 21.3599 WAK-N («Transparenz über die finanziellen Mittel paritätischer Kommissionen»)

Mit der Umsetzung der Motion der WAK wurde der Bundesrat beauftragt, die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die paritätischen Kommissionen (PK), die für den allgemeinverbindlich erklärten GAV verpflichtet werden, einerseits ihre Jahresrechnungen betreffend die Beiträge zu den Vollzugskosten der GAV zu veröffentlichen und andererseits über die Zweckbestimmung der Mittel im Fondskapital und über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen. Weiter verlangt sie, dass das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) oder andere Sachverständige mit der Finanzprüfung beauftragen kann.

Bereits erfüllt sind die zweite und dritte Forderung der Motion. Im Zusammenhang mit der ersten Forderung gibt es zurzeit keine Gesetzesbestimmung, der Bundesrat hat deshalb mehrere Varianten geprüft, unter anderem eine Variante, die den direkt Betroffenen ein Einsichtsrecht gewährt. Die Betroffenen, d. h. die Arbeitgebenden und die Arbeitnehmenden, haben ein legitimes Bedürfnis, zu erfahren, wie die von ihnen bezahlten Beträge verwendet werden. Es ist somit gerechtfertigt, dass sie ein Einsichtsrecht in die Buchhaltungen der PK erhalten. Es ist vorgesehen, Artikel 5 AVEG mit zwei neuen Absätzen zu ergänzen, mit denen allen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden, die einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag unterstehen, auf Verlangen das Recht auf Einsicht in die Jahresrechnung der PK erteilt werden soll.

Diese vorgeschlagene Variante respektiert die Wirtschaftsfreiheit, das öffentliche Interesse und die Verhältnismässigkeit, da nur die direkt Betroffenen von diesem Recht auf Einsicht in die Rechnungen profitieren. Wir sprechen uns deshalb für die vorgesehene Anpassung aus.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Altdorf, 23. April 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'U' and 'J' followed by a horizontal line and a vertical line that ends in a small hook.

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, sweeping 'R' followed by a series of loops and a final horizontal stroke.

Roman Balli